



Vertrag zur Lebenspartnerschaft

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Bestimmungen auf der Rückseite.

1. Vertragsparteien

Vorsorgenehmer

Name _____
Vorname _____
Geburtsdatum _____
Zivilstand _____
Adresse _____

Lebenspartner/in

Name _____
Vorname _____
Geschlecht weiblich männlich
Geburtsdatum _____
Zivilstand _____
Adresse _____

Bitte ID-/Passkopie der beiden Vertragsparteien beilegen.

2. Angaben zur Lebenspartnerschaft

- Wir führen nachweisbar ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft.
Lebensgemeinschaft seit: _____ (Monat/Jahr)
- Die versicherte Person unterstützt den Lebenspartner in erheblichem Masse.
- Die als Lebenspartner bezeichnete Person kommt für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder auf.

Name	Vorname	Geburtsdatum
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____



3. Reglementarische Bestimmungen

Art. 16 Begünstigtenordnung des Reglements

Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 1. der überlebende Ehegatte/eingetragene Partner;
 2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von dem Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 3. die Eltern;
 4. die Geschwister;
 5. die übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Buchstabe b, Ziffern 3 bis 5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Buchstabe b, Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Die Begünstigtenregelung muss vom Vorsorgenehmer schriftlich bei der Stiftung hinterlegt werden. Sofern der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten in einer gleichen Gruppe nicht näher bezeichnet, teilt die Stiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf.

Ergänzende Bestimmungen für die Auszahlung an den Lebenspartner

1. Grundsatz

Die Kapitalleistung ist in Art. 16 des Reglements aufgeführt. Grundsätzlich sollen Lebenspartner nicht besser gestellt werden als Ehepartner und alle zu erfüllenden Bedingungen zur Auszahlung einer Ehegattenkapitalleistung mindestens auch für Lebenspartnerkapitalleistung gelten.

2. Ergänzende Bestimmungen

In Ergänzung zu Art. 16 des Reglements gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Im Todesfall besteht Anspruch auf eine Kapitalleistung, falls die Voraussetzungen gemäss Art. 16 des Reglements und der vorliegenden Bestimmungen im Zeitpunkt der Auszahlung erfüllt sind.
2. Die Partnerschaft (Lebensgemeinschaft) muss in Form eines amtlich beglaubigten Vertrages der Säule 3a-Stiftung schriftlich gemeldet werden. Es ist der von der Säule 3a-Stiftung ausgearbeitete Mustervertrag zu verwenden, der zu Lebzeiten der beiden Partner von beiden unterzeichnet der Säule 3a-Stiftung zuzustellen ist.
3. Die Auflösung/Änderung der Partnerschaft ist der Säule 3a-Stiftung umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird die Auflösung/Änderung der Partnerschaft der Säule 3a-Stiftung nicht oder verspätet gemeldet, übernimmt die Stiftung keine Haftung für bereits erfolgte Leistungen.
4. Bei Heirat oder Auflösung der Partnerschaft besteht kein Anspruch mehr auf Kapitalleistung gemäss Reglement Art. 16 Absatz 2, Buchstabe b, Ziffer 2.

Ort und Datum

Unterschrift Vorsorgenehmer

Ort und Datum

Unterschrift des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin

Amtliche Beglaubigung beider Unterschriften (durch Amtsperson / Notar in der Schweiz oder Botschaft im Ausland)

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift der Urkundsperson